



Reglement über die Finanzen der Jungchar EMK

1 Zweck & Stellung des Finanzreglements

Dieses Reglement regelt die Verantwortlichkeiten und Regeln im Zusammenhang mit Finanzen in der Jungschar EMK. In Bezug auf die Finanzen hinsichtlich der Angestellten der Jungschar EMK ist primär das Personalreglement zu beachten.

2 Grundsätze

Die Regionen und Ortsjungscharen führen als eigenständige Mitglieder eigene Kassen.

Der Vorstand führt die Kasse der Jungschar EMK Schweiz. Er kann diese Aufgabe an ein einzelnes Mitglied oder eine andere Person delegieren. Insbesondere kann er das Führen der Buchhaltung im Mandatsverhältnis an Externe vergeben. Der Vorstand hält die aktuellen Zuständigkeiten und Prozesse in schriftlicher Form fest.

Am Konvent wird die Rechnung des vergangenen Vereinsjahres abgenommen und das Budget für das bereits angelaufene, neue Vereinsjahr erlassen.

Die Buchhaltung der Jungschar EMK orientiert sich an der kaufmännischen Buchführung nach dem Schweizer Obligationenrecht.

3 Eigene Kassen innerhalb der JEMK Schweiz

Der Vorstand kann in begründeten Fällen festlegen, dass eine Arbeitsgruppe eine eigene Kasse führt und diese selber revidiert. Sie werden in konsolidierter Form in der Jahresrechnung der JEMK Schweiz ausgewiesen.

4 Finanzkompetenzen

Dem Vorstand stehen alle Finanzkompetenzen gemäss Budget zu und darüber hinaus für Budgetüberschreitungen bei CHF 10'000.00 pro Fall und bei CHF 20'000.00 pro Jahr, soweit sie für die Gesamtinteressen des Verbandes notwendig sind. Bezüglich Liegenschaften (Jungscharhaus Brunnersberg) liegen die Grenzen bei CHF 20'000 pro Fall und CHF 40'000 pro Jahr, bezüglich Personal (Jungschar-Sekretariat) bei CHF 40'000 pro Fall und Jahr.

Die Mitarbeitenden des Jungschar-Sekretariates entscheiden über geschäftsübliche, wiederkehrende Ausgaben selbstständig. Dazu gehören insbesondere: Auslagen für wiederkehrende Anlässe, Auslagen für den allgemeinen Sekretariatsbedarf. Sie ziehen, wo sinnvoll, den Jungscharvorstand bei. Bei grösseren oder unregelmässigen Auslagen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Jungschar-Sekretariates.

Die Finanzkompetenzen der Arbeitsgruppen richtet sich nach dem Budget sowie dem Auftrag des Vorstandes an die jeweilige Arbeitsgruppe.

5 Anlässe & Kurse

Die Fachperson Jungschar genehmigt die Budgets für Kurse in Absprache mit der AG Schulung und kontrolliert die Kursabrechnungen.

Budgets für Anlässe und Lager werden vom Vorstand genehmigt.

Teilnehmerbeiträge für Anlässe und Kurse legt der Vorstand fest.

6 Spesen

Alle Personen, die in der Jungschar EMK mitarbeiten, haben Anrecht auf Rückerstattung der Spesen. Dazu zählen insbesondere Mitglieder des Vorstands, des Schulungskaders, der Arbeits- und Projektgruppen sowie Organisierende von Anlässen.

Die Spesen für überregionale oder gesamtschweizerische Tätigkeiten von regionalen Mitarbeitenden werden über die Jungschar EMK Schweiz abgerechnet.

Als Spesen gelten insbesondere Auslagen für ÖV-Fahrten 2. Klasse (1/2-Tarif) unter Vorweisung der entsprechenden Fahrausweise oder eines Generalabonnements, unumgängliche Materialtransportkosten, Verbrauchsmaterial für die entsprechende Tätigkeit, sowie weitere Auslagen im Rahmen des Budgets.

7 Entschädigungen & Sitzungsgelder

Die Arbeit in der Jungschar EMK erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Es werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

8 Beiträge an Weiterbildungen

Mitglieder des Jungschar-Vorstandes, von Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Schulungskader können im Gesamtinteresse der Jungschar EMK einen Weiterbildungsbeitrag beim Vorstand beantragen.

Die Weiterbildungsbeiträge der Angestellten des Jungschar-Sekretariats richten sich nach dem Personalreglement und fallen in die alleinige Kompetenz des Vorstandes.

9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 23. März 2019 durch den Konvent erlassen und per 23. März in Kraft gesetzt.